

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 5 (1945)  
**Heft:** 13

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# DER FILMBERATER

Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)  
 Herausgegeben vom Schweizerischen katholischen Volksverein, Abteilung  
 Film, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon 2 72 28 · Postcheck VII 7495 · Abonne-  
 ments-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt

13. August 1945 5. Jahrg. mit genauer Quellenangabe gestattet

<b>Inhalt</b>	Jugend und Film . . . . .	61
	Kurzbesprechungen . . . . .	68

## Jugend und Film

Wir haben von Anfang an im „Filmberater“ diesem Thema ein waches Interesse entgegengebracht und ihm auch schon wiederholt in dem so sehr beschränkten Textteil unserer Publikation Raum gegeben. Neuerdings ist die Frage nach dem Jugendschutz aus filmwirtschaftlichen Kreisen wiederum zur Diskussion gestellt worden und zwar — wie nicht anders zu erwarten — im Sinne einer Forderung nach Lockerung der gesetzlichen Bestimmungen. In einem Artikel des Verbandsorgans „Schweizer-Film-Suisse“ (15. Juli 1945) versucht der Sekretär des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes, Dr. Th. Kern, den Beweis zu erbringen, dass man füglich auch in den Kantonen, wo das 18. Altersjahr als Höchstgrenze für den freien Kinobesuch besteht (vor allem im Kanton Zürich) das 16. Jahr ansetzen sollte. Wir müssen gestehen, dass uns die vorgebrachten Argumente zwar geschickt formuliert erscheinen, aber in keiner Weise überzeugen. Mit rein wirtschaftlichen Erwägungen und allgemeinen, mehr an der Oberfläche haftenden Gründen und Vergleichen allein, kann diese so wichtige, subtile Frage keineswegs befriedigend gelöst werden. Das erste und letzte, entscheidende Wort gebührt hier nicht dem wirtschaftlich an einer einseitigen Lösung Interessierten, sondern dem Erzieher, der selbstverständlich den Fachpsychologen zu Rate ziehen wird. Auch wir sind diesen Weg gegangen und haben einen anerkannten Fachgelehrten und Verfasser eines geschätzten Lehrbuches der Psychologie gebeten, uns aus seinem Fachwissen auf die ganze Frage Red und Antwort zu stehen. Die Redaktion.

Warum ist die Jugend in den Werdejahren so empfänglich für den Film und so „anfällig“, so suggestibel für Gefährdung durch fehlgeformte Filme? Warum kann sogar bei an sich guten Filmen ein regelloses Uebermass des Filmbesuches auf die junge Seele verbildend wirken?

Die Frage drängt sich ohne Zweifel auf. Und doch: ist sie eigentlich richtig gestellt, so dass hier wirklich ein besonderes Jugendproblem vorläge? Ja, ist sie überhaupt beantwortbar?